

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Veröffentlichung des Umweltberichts zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ der Gemeinde Neukirchen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die Veröffentlichung des Umweltberichts zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ im Internet sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

In der Zeit vom **26.02.2024 – 28.03.2024** wird der Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ in der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom Januar 2024 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienststunden

| | | |
|------------|-------------------------------------|-----------------------|
| Montag | 07:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr | |
| Dienstag | 07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr | |
| Mittwoch | 07.00 - 12:00 und 13:00 - 15.00 Uhr | |
| Donnerstag | 07:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr | |
| Freitag | 07:00 - 13:00 Uhr | öffentlich ausgelegt. |

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt:

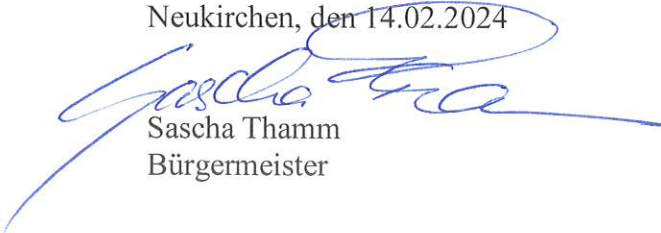
www.neukirchen-erzgebirge.de/wordpress/rathaus/buergerservice/satzungen/bauleitplanung/in-aufstellung-befindliche-bebauungsplaene/)

sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Umweltbericht für den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an Bauamt@neukirchen-erzgebirge.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnbebauung Fl.Nr. 893/16“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Neukirchen, den 14.02.2024


Sascha Thamm
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Sascha Thamm
Bürgermeister

